



## **Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“**

---

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ .....	2
§ 2 Verfahren.....	2
§ 3 Genehmigungspflicht .....	2
§ 4 Frist für die Durchführung der Sanierung .....	3
§ 5 Inkrafttreten .....	3

Aufgrund § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der bekanntgemachten Neufassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seiten 582 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinach i. K. in seiner Sitzung am 15.04.2024 nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ beschlossen:

### **Präambel / Zielsetzung**

Diese dient

- a) der Schaffung einer neuen Ortsmitte: Adlerplatz bis Pfarrgarten/Rathaus,
- b) der Aufwertung des öffentlichen Raumes,
- c) der Verbesserung der Aufenthaltsqualität und der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer,
- d) dem Erhalt und der Verbesserung des Wohnungs- und Gebäudebestandes in der Ortsmitte und
- e) der Stärkung der kommunalen Infrastruktur.

### **§ 1 Änderung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“**

Das durch Satzung der Gemeinde Steinach vom 17. November 2014 förmlich festgelegte, durch Satzungsbeschluss vom 12.11.2018 erneut mit Rückwirkung beschlossene Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ wurde – ebenfalls mit Beschluss vom 12.11.2018 – erstmalig erweitert (Flst. Nrn. 3237/0 Teilfläche und 75 Teilfläche). Mit Beschluss vom 26.07.2021 wurde das Satzungsgebiet erweitert um die Flst. Nrn. 3237 (Schulstraße/Teil), 3227, 3228 (Jahnstraße/Teil), 89 (Friedhofstraße/Teil). Mit dem Beschluss vom 15.04.2024 wird das Satzungsgebiet erweitert um das Flst.Nr. 508 (Kindergarten und Pfarrheim).

Für die rechtsverbindliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der Änderungssatzung ist der Lageplan vom 15.04.2024, im Maßstab 1:1.500 maßgeblich, der Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden keine Anwendung.

### **§ 3 Genehmigungspflicht**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

## **§ 4 Frist für die Durchführung der Sanierung**

Die Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte“ soll bis 31.12.2026 durchgeführt werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Steinach, das im gemeinsamen Bürgerblatt der Stadt Haslach und den Gemeinden Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach enthalten ist.

Steinach, den 15.04.2024

Bürgermeister  
Nicolai Bischler